

Reformen aus dem Strandkorb

Innen- und Justizminister wollen Novellierung des Stiftungsrechts

Eine Analyse von Prof. Dr. Michael Göring

Politikertreffen am Meer kommen selten ohne das obligate Erinnerungsfoto im überdimensionalen Strandkorb aus. So posierte die G8-Runde im weißen Kiefernkorb im Jahr 2007: Die Aufnahme von Tony Blair, George W. Bush, Angela Merkel und anderen hat fast schon ikonographischen Charakter. Und so posierte auch die Runde der deutschen Justizminister im Juni 2014 im Strandmöbel in Binz auf Rügen. Ob sich dieses Bild in die Köpfe der Menschen einprägen wird, hängt von der Konsequenz ab, mit der die Beschlüsse der Justizministerkonferenz weiterverfolgt werden.

Ein Tagesordnungspunkt, der Großes zu verheißen vermag, lautete „Reform des Stiftungsrechts“. Dahinter verbirgt sich das Vorhaben „die Arbeit gemeinnütziger Stiftungen in Deutschland zu erleichtern und zusätzliche Anreize für Stifterinnen und Stifter zu schaffen“. Initiiert wurde der Reformvorstoß von der Hamburger Justizsenatorin Jana Schiedek. Die Politikerin aus der Stadt mit den meisten Stiftungen in Deutschland kennt die aktuellen Wünsche und Anliegen der Stiftungsszene genau: Erst im Mai hatte der Deutsche Stiftungstag in Hamburg getagt und die Bedeutung von Stiftungen für das Gemeinwohl einmal mehr verdeutlicht. Die nun anstehenden Novellierungen des Stiftungsrechts werden die Justizminister im Schulterschluss mit den Innenministern voranbringen. Diese hatten bereits Mitte Juni auf ihrer Sommersitzung beschlossen, „die stiftungsrechtlichen Vorschriften auf Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung“ zu prüfen. Die Ressortchefs der Länder bitten nun die Bundesregierung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit den Neuerungen beschäftigen soll. Der Zeithorizont ist für das politische Geschäft ambitioniert aber nicht vermessen: Im Herbst 2015 soll die Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse vorlegen.

Welche Änderungen, Paragraphen und Regelungen die Ministerriege im Detail im Blick hat, ist nur zu erahnen. Zu wenig verraten die veröffentlichten Beschlüsse respektive Pressemitteilungen über Spezifika. Doch auszumachen ist bereits jetzt: Die Initiative ist sinnvoll, wenn sie zu mehr Gestaltungsfreiheit führt. Sie wäre weniger sinnvoll, wenn sie mehr Regulierung zur Folge hätte. So klingt das Echo aus dem Stiftungssektor selbst erst einmal abwartend positiv. Den Reformbedarf, den die

Politik anmahnt, sieht freilich auch der Bundesverband Deutscher Stiftungen. Zwar haben die letzten Reformen, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2007 sowie das Ehrenamtsstärkungsgesetz im Jahr 2013 die steuerrechtlichen Anreize für gemeinnütziges Stifterengagement erheblich gestärkt und das Arbeiten gemeinnütziger Organisationen spürbar erleichtert. Beispielsweise hat die Politik etwa bei der Flexibilisierung der Bildung von Rücklagen in Stiftungen ihre Hausaufgaben bereits gemacht. Doch bereiten stiftungsrechtlich die vielen Stiftungen mit geringem Vermögen Sorgen ebenso wie die Tatsache, dass zivilgesellschaftliches Handeln an den Grenzen der Mitgliedsstaaten bisher ausgebremst wird.

Welche Fragen und Anliegen in Bezug auf Stiftungen wollen die Innen- und Justizminister „ergebnisoffen prüfen“?

Schauen wir zunächst auf die einzelnen Fragen, die nun im Mittelpunkt stehen:

Die Rechte von Stifterinnen und Stiftern

Die vorgeschlagene Erleichterung von Zweck- bzw. Satzungsänderungen durch den beziehungsweise die Stiftenden, wenn es sich um eine lebende Person handelt, ist eine kluge Anpassung an die aktuellen Entwicklungen im Stiftungswesen. In den letzten Jahren hat sich im Stiftungswesen ein Paradigmenwechsel vollzogen: Waren die historischen Stiftungen noch philanthropische Willensäußerungen qua Testament, gründen heutige Stifter und Stifterinnen überwiegend zu Lebzeiten. Zudem, dies zeigt die Stifterstudie aus dem Jahr 2005, wünschen sich viele von ihnen, bereits früher mit dem Stiften begonnen zu haben. Einer jünger werdenden Schar von Stiftungsgründern, die möglicherweise aus Anfangsfehlern lernen, Wirkungen überprüfen und damit verbunden auch Zwecke anpassen wollen, sollte das Stiftungsrecht Rechnung tragen. Ebenso wie der Tatsache, dass in unserer hochkomplexen Welt in immer kürzeren Zeithorizonten Themen auf die Agenda gelangen, die wir uns vor fünf oder zehn Jahren noch nicht vorstellen konnten. Will ein Stifter statt bisher Bildung künftig digitale Bürgerrechte fokussieren, ist das momentan nahezu unmöglich. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen fordert daher: Innerhalb der ersten Jahre des Bestehens der Stiftung (z. B. den ersten zehn Jahren) sollten Zweck- und Satzungsänderungen mit Zustimmung des Stifters ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich sein. Selbstredend sollte die gemeinnützige Zwecksetzung bestehen bleiben und der vorhandene Zweck lediglich weiter- nicht neuentwickelt werden. Auch sind die Interessen der Zustifter, um deren Gunst zunehmend auch große Stiftungen werben, zu gewährleisten. Ausgeschlossen sein muss nach wie vor, dass Stifter ihr Vermögen zurückfordern oder die gemeinnützige in eine privatnützige Stiftung umwandeln können. Auch im Falle einer

beträchtlichen Aufstockung des Vermögens sollten Zweckänderungen bzw. -erweiterungen – mit Zustimmung des lebenden Stifters – möglich sein; gleiches sollte gelten, wenn das Vermögen von Todes wegen substanziell erweitert wird.

Perspektiven für nicht überlebensfähige Stiftungen

Wir begrüßen es als Verband sehr, wenn die Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen erleichtert wird. Es gibt zahlreiche kleine Stiftungen, für die eine Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Zulegung durchaus Probleme lösen würde und bei denen die Stiftenden eine solche Lösung auch befürworten. Zahlen veranschaulichen die Notwendigkeit: 72,9 Prozent aller Stiftungen haben ein Vermögen von unter einer Million Euro und 76 Prozent haben einen ehrenamtlichen Vorstand. Es gibt also Situationen – Ertragsrückgänge, Nachfolgeprobleme, überholter Stiftungszweck – in denen eine Zusammenlegung von zwei oder mehreren Stiftungen zu einer neuen Stiftung oder die Zulegung einer Stiftung zu einer anderen genehmigt werden sollte. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen schlägt daher vor, den entsprechenden Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt zu ergänzen: „Stiftungen können zusammengelegt oder einer anderen Stiftung zugelegt werden, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustattenkommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben, ein entgegenstehender Stifterwillen nicht ausdrücklich angeordnet ist, die Organe der Stiftungen mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit dies beantragen und die getrennte Weiterführung der Stiftungen in Anbetracht des Verhältnisses der Erträge aus dem Vermögen zu den erforderlichen Verwaltungskosten nicht zweckmäßig erscheint.“

Auch Kooperationen gelten in der derzeitigen Niedrigzinsphase als Wunderwaffe für kleine wie auch große Stiftungen. Durch Kooperationen können Stiftungsmittel effektiver und nachhaltiger eingesetzt werden. Als Transportvehikel von Kooperationen werden immer häufiger Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) verwendet. Ungelöstes Problem ist bislang, dass diese Kooperationen der Gewerbesteuer unterliegen, obwohl jede einzelne Tätigkeit für sich ein Zweckbetrieb und damit gewerbesteuerbefreit wäre. Die Gewerbesteuerbefreiung für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sollte um Zusammenschlüsse von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ergänzt werden, um so Kooperationen zu befördern.

Die Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen

Jede Transparenzoffensive sollte sorgfältig den Einfluss neuer Regeln auf die Arbeitsfähigkeit gemeinnütziger Organisationen abwägen. Denn jede Überregulierung birgt die Gefahr der Explosion von Verwaltungskosten und des

unnötigen Bürokratieaufwandes für Stiftungen und Staat. Ein wirksamerer Hebel für mehr Transparenz im Stiftungswesen wäre, den Verbraucherschutz zu stärken. Dazu gilt es den Blick auf alle gemeinnützigen Organisationen im Spendenmarkt, also auch die fast 600.000 Vereine, zu weiten. Bisher gibt es keine Liste der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften, Vereine und Stiftungen im Internet. Über eine solche Liste könnte der Verbraucher prüfen, ob die Organisation, die um seine Spende wirbt, tatsächlich als gemeinnützig anerkannt ist. Der Feststellungsbescheid, der mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes eingeführt worden ist, macht diese Liste nun möglich. So würde mit wenig Aufwand aber hoher Wirkung mehr Transparenz für Spenderinnen und Spender geschaffen.

Europäisches Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Jede Rechtsnovelle muss sich in Zeiten zunehmender Internationalisierung auch europarechtlichen Ansprüchen stellen können. Dies gilt gleichermaßen für das Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen appelliert an die Länder, ihren Vorstoß geographisch auszudehnen und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die noch von erheblicher umsatzsteuerlicher und ertragssteuerlicher Rechtsunsicherheit geprägt ist, eine gemeinsame Position zu finden. Denn längst hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein vereintes, starkes Europa ein Europa der Bürger ist. Doch noch sind die Chancen der europäischen Zivilgesellschaft nicht ausreichend optimiert. Noch wird zivilgesellschaftliches Handeln an den Grenzen der Mitgliedsstaaten ausgebremst. Die Europäische Stiftung, wie sie die EU-Kommission entworfen hat, wäre ein Weg, um Ländergrenzen zu überwinden. Die gegenseitige Anerkennung gemeinnütziger Organisationen innerhalb der Mitgliedsländer Europas ist ein weiterer Schritt. Damit wären Zuschüsse oder Spenden sowie Erbschaften an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher steuerfrei möglich, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen.

Es braucht folglich einen ganzheitlichen, mehrere Rechtsgebiete umfassenden Wurf, um die angedachte Reform des Sektors voranzutreiben. Nur so kann die Akzeptanz von Stiftungen in der Bevölkerung, bei der das Bild von Stiftungen leider allzu häufig noch diffus ist, weiter gestärkt werden. Nur so können weitere Anreize für Vermögende geschaffen werden, sich in Stiftungen mit Zeit, Geld oder Ideen für das Gemeinwohl einzusetzen. Nur so können die rund 20.000 Stiftungen in Deutschland noch erfolgreicher in der Mitte unserer Gesellschaft wirken.

Es gilt also, die Rahmenbedingungen für Stiftungen weiter zu optimieren und nicht durch unsinnige Regulierungen Chancen zu verhindern. Denn dies würde Anstrengungen, die viele Länder zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements

vorantreiben, unterwandern. So hat sich unter anderem das Heimatland des Strandkorbes mit der im kommenden Jahr konkreter werdenden „Ehrenamtsstiftung Mecklenburg-Vorpommern“ die Unterstützung von Ehrenamt und Stiftungen auf die Agenda gesetzt.

Prof. Dr. Michael Göring, verantwortet als Vorsitzender des Vorstandes die Arbeit der ZEIT Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius. Der erfahrene Stiftungsmanager war zuvor unter anderem in der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung und bei der Studienstiftung des deutschen Volkes aktiv. Im Mai 2014 wählte ihn die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zu ihrem ehrenamtlichen Vorstandsvorsitzenden. Mit den Romanen „Vor der Wand“ und „Der Seiltänzer“ hat sich Prof. Dr. Michael Göring auch als Schriftsteller einen Namen gemacht.

Kontakt: vorstandssekretariat@zeit-stiftung.de